

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement in der Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

06 | 2018

Kurz informiert

Reparatur gemäß Gutachten gilt nicht nur bei bezahlter Rechnung	1
Die Gesamtsumme ist relevant, nicht die Einzelpositionen	1
Regress des Versicherers gegen Werkstatt gescheitert	2
Kosten für Verkehrssicherheitsprüfung erstattungsfähig	2
Spontanes Schuldeingeständnis am Unfallort ohne Belang	3
9 Ausfalltage mehr wegen Nachbesserung des Gutachtens	3
Update: OLG Frankfurt-Bezirk und Schwacke für Mietwagen	4
Zwei UE-Sonderausgaben aktualisiert und erweitert	4
Noch einmal: Sturmschaden kann Haftpflichtschaden sein	5
IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 3. Quartal 2018	5

Reparaturkosten

Update: Versicherer verlangt Abtretung von Überzahlungsansprüchen vom Geschädigten	6
---	---

Entsorgungskosten

Entsorgungskosten für verunfalltes Fahrzeug	12
---	----

Gutachten

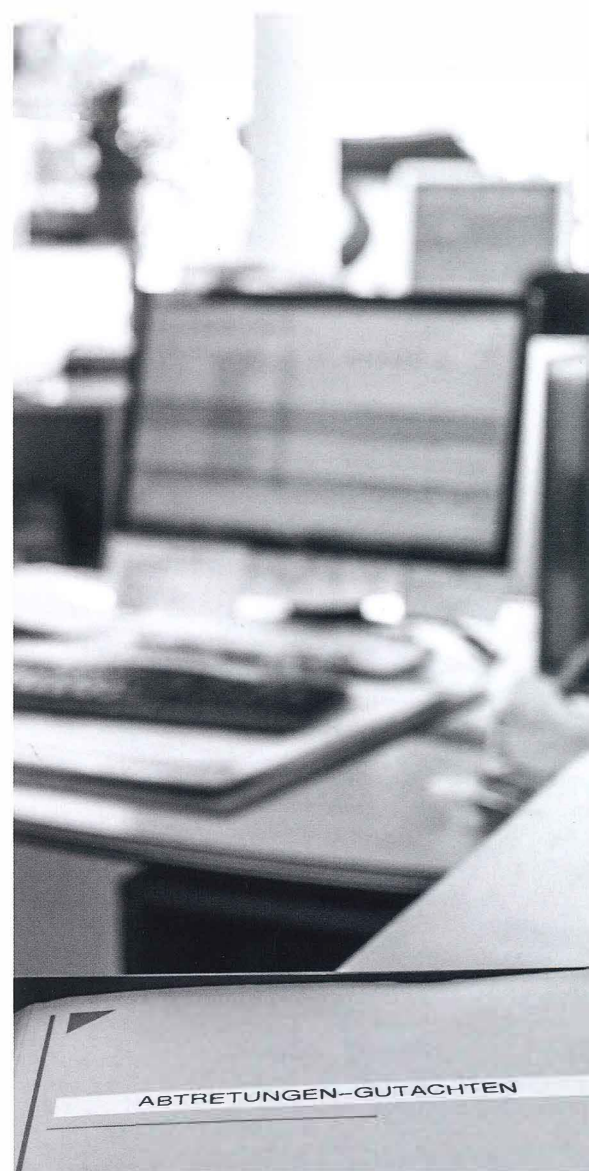
Bagatellgrenze: Normalfall oder Sonderfall?	14
---	----

Mietwagen

Mietwagen nicht als Mietwagen zugelassen: Kann der Versicherer Regress nehmen?	16
---	----

Textbausteine

457: Gesamtkosten der Reparatur entscheidend (H)	17
408: Versicherer fordert Regress von der Werkstatt (H)	18
418: Entsorgungskosten – mehrere Facetten (H/K)	20



► Reparaturkosten

Reparatur gemäß Gutachten gilt nicht nur bei bezahlter Rechnung

| Mit dem AG Walsrode hat ein weiteres Gericht entschieden, dass es für die Anwendung der „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung nicht darauf ankommt, dass der Geschädigte die Reparaturrechnung bereits bezahlt hat. |

Der Unterschied zur Erstattung von Sachverständigenkosten, bei der der BGH ja im Hinblick auf die Indizwirkung zwischen bezahlten und nicht bezahlten Rechnungen unterscheidet, liegt darin: Der Geschädigte stützt sich bei dem Reparaturauftrag auf das Schadengutachten, das er erstellen lassen durfte, um den notwendigen Reparaturumfang kennenzulernen. Deshalb kommt es nur auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung an (AG Walsrode, Urteil vom 09.05.2018, Az. 7 C 594/17 [II], Abruf-Nr. 201226, eingesandt von Rechtsanwalt Henrik Momberger).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beiträge „Reparatur gemäß Gutachten gilt nicht nur bei bezahlter Rechnung“, UE 4/2018, Seite 1 → Abruf-Nr. 45188554; UE 3/2018, Seite 1 → Abruf-Nr. 45119101; UE 2/2018, Seite 1 → Abruf-Nr. 45070346; UE 11/2017, Seite 5 → Abruf-Nr. 44933807
- Textbaustein 443: „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung [H] → Abruf-Nr. 44970821

► Reparaturkosten

Die Gesamtsumme ist relevant, nicht die Einzelpositionen

| Reparaturkosten bis zur im Schadengutachten prognostizierten Höhe sind aus schadenrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Dabei kommt es nicht auf die einzelnen Positionen an, entschied das AG Syke. |

Es ging einmal mehr um die Verbringungskosten. Das Gericht hat diese aber nicht isoliert betrachtet, sondern eine Gesamtschau der Reparaturkosten vorgenommen (AG Syke, Urteil vom 23.04.2018, Az. 9 C 919/17, Abruf-Nr. 201017, eingesandt von Rechtsanwalt Andrej Pletter, Buchholz).

PRAXISTIPPS |

- Nur so ist es richtig. Das lässt sich an einem gedachten Beispiel leicht illustrieren: Der Geschädigte soll, so hat es ihm der Versicherer bei einem von dort angestrebten und erreichten Telefonkontakt gesagt, nur eine Werkstatt auswählen, die keine Verbringungskosten berechnet. Von den 10 Werkstätten am Ort berechnen aber 9 diese Kostenposition. Nur die zehnte arbeitet ohne Verbringungskosten, dafür aber mit drastisch höheren Stundenverrechnungssätzen. Wenn der Geschädigte nun „weisungsgemäß“ dorthin geht, hat er zwar die Verbringungskosten erspart, aber insgesamt deutlich höhere Kosten veranlasst. Das zeigt deutlich, wie absurd es ist, die einzelnen Kostenpositionen zu betrachten. Richtig ist: Abgerechnet wird unter dem Strich.
- Mit dem Textbaustein 455 „Gesamtkosten der Reparatur entscheidend [H]“ machen Sie diese Position gegenüber dem gegnerischen Haftpflichtversicherer deutlich mit dem Ziel, dass er den gekürzten Reparaturkostenbetrag erstattet.

Weiteres Gericht
schließt sich dieser
Meinung an



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beiträge auf ue.iww.de

Beispiel verdeutlicht
die Absurdität
der Betrachtung
von Einzelpositionen



SIEHE AUCH

Textbaustein 457
auf Seite 17

AG Stade gibt
der Werkstatt recht

► Reparaturkosten/Gutachten

Regress des Versicherers gegen Werkstatt gescheitert

| Wenn der Geschädigte die Werkstatt damit beauftragt, die Unfallschadenreparatur gemäß den im Gutachten vorgesehenen Arbeitsschritten vorzunehmen und die Werkstatt diesen Auftrag auch so ausführt, gibt es keine Pflichtverletzung der Werkstatt. Denn auch die Werkstatt darf auf die Richtigkeit des Schadengutachtens vertrauen, entschied das AG Stade. |

Das Stader Urteil ist eines der ersten zu den Versuchen einiger Versicherer, von den Werkstätten Geld zurückzufordern, nachdem der Geschädigte die Reparaturkosten vom Versicherer erstattet bekam, weil er auf das Gutachten vertrauen durfte. Unter anderem ging es um die in den Prüfberichten regelmäßig auftretende Frage, ob die Seitenscheibe vor der Lackierung des Seitenteils ausgebaut werden muss oder nicht. Der Schadengutachter hatte jedoch das Ausbauen der Scheibe vorgesehen. Weiterhin ging es um die Kosten der Probefahrt und um die Verbringungskosten. Das Gericht bestätigt insoweit die Auffassung, dass die Probefahrt keine Gratis-Serviceleistung ist (AG Stade, Urteil vom 14.05.2018, Az. 63 C 28/18, Abruf-Nr. 201327, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge).

SIEHE AUCH

Beitrag auf
Seite 6



PRAXISTIPP | Lesen Sie in diesem Zusammenhang auch den umfangreichen Beitrag „Update: Versicherer verlangt Abtretung von Überzahlungsansprüchen vom Geschädigten“ UE 6/2018, Seite 6 → Abruf-Nr. 45309350

Geschädigter darf
Fachmann fragen

► Schadenabwicklung

Kosten für Verkehrssicherheitsprüfung erstattungsfähig

| Wenn der Laie nach einem unverschuldeten Unfallschaden unsicher ist, ob das verunfallte Fahrzeug noch verkehrssicher ist, darf er den Fachmann in der Werkstatt beauftragen, das Fahrzeug daraufhin zu untersuchen. Den dafür von der Werkstatt in Rechnung gestellten Betrag muss der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer erstatten. Im Urteilsfall vor dem AG Hagen waren es 41,65 Euro (AG Hagen, Urteil vom 02.05.2018, Az. 16 C 176/17, Abruf-Nr. 201150, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Dübbers, Hattingen). |

Wichtig | Jüngst schrieb ein Richter in einen Beschluss, die Werkstätten seien sehr kreativ beim Erfinden neuer Schadenpositionen. Doch man muss etwas genauer hinschauen. Wenn der wegen des Schadenumfanges verunsicherte Geschädigte sofort eine Werkstatt mit einer entsprechenden Durchsicht des Fahrzeugs beauftragt, ist das jedenfalls nicht teurer, als das Fahrzeug bis zur Begutachtung durch den Sachverständigen stehenzulassen und dafür den Ausfallschaden zu verlangen. Da kann man wiederum einwenden, er habe ja gleich zum Schadengutachter fahren können. Das lässt sich hören. Dabei kommt es aber auf die zurückzulegenden Wege an. Dass der Geschädigte den im Wortsinn naheliegendsten Weg wählt und nicht vorher alle Alternativen durchdenkt, ist ihm wohl nicht vorzuwerfen.

► Haftung

Spontanes Schuldeingeständnis am Unfallort ohne Belang

| Ein Schuldeingeständnis unmittelbar nach dem Unfall kann nicht als rechtlich verbindlich angesehen werden, entschied das LG Regensburg. Bei einem zweifelhaften Unfallhergang (im Regensburger Fall haben sich die Fahrzeuge beim parallelen Linksabbiegen berührt: Wer kam über die Mitte?) bringt demnach eine Äußerung des Unfallgegners am Unfallort keine Rechtssicherheit. |

Die Begründung der Regensburger Richter ist nachvollziehbar: Der unfallbeteiligte Fahrer äußert sich nach allgemeiner Lebenserfahrung lediglich spontan. Er steht zu diesem Zeitpunkt noch unter dem für ihn unter Umständen dramatisierend wirkenden Eindruck des Unfallgeschehens. Das hat zur Folge, dass er das Ausmaß oder die Gründe des Unfalls nicht vollends überblicken kann oder diese bereits vollends reflektieren konnte (LG Regensburg, Urteil vom 02.03.2018, Az. 3 O 196/17 [2], Abruf-Nr. 201015, eingesandt von Rechtsanwältin Anja Hofrichter, Regensburg).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Autobahn: Mithaftung bei Überschreiten der Richtgeschwindigkeit“, UE 5/2018, Seite 6 → Abruf-Nr. 45224906

► Ausfallschaden

9 Ausfalltage mehr wegen Nachbesserung des Gutachtens

| Muss das Gutachten vor der Reparaturrentscheidung nachgebessert werden, um eine zuverlässig tragfähige Reparaturrentscheidung treffen zu können, geht der dadurch verlängerte Ausfallschadenzeitraum zulasten des Schädigers. So entschied das LG Regensburg im Fall einer 130-Prozent-Reparaturrentscheidung. |

Der Geschädigte wollte das Fahrzeug gern behalten. Der Schadengutachter hatte nur mit Neuteilen kalkuliert, das Ergebnis lag oberhalb der Grenze. Der Geschädigte hat ihn aufgefordert, das Gutachten nachzubessern und dabei mit Gebrauchtteilen zu kalkulieren. Auf der Grundlage des neuen Ergebnisses war die Reparatur möglich, sie wurde auch durchgeführt. Nur für die neun zusätzlichen Ausfalltage wollte der Versicherer nicht aufkommen. Nun muss der Versicherer also doch zahlen (LG Regensburg, Urteil vom 24.04.2018, Az. 2 S 167/17, Abruf-Nr. 201351, eingesandt von Rechtsanwältin Anja Hofrichter, Regensburg).

So stellt sich die Frage: Bleiben die Kosten endgültig beim Versicherer, oder kann er den Schadengutachter in Regress nehmen?

- Man kann den Standpunkt vertreten: Wenn der dringende Wunsch des Geschädigten, das Fahrzeug zu behalten, beim Gutachter bekannt war, hätte er gleich mit Gebrauchtteilen kalkulieren müssen. Zumal der BGH die Gebrauchtteilmöglichkeit ja ausdrücklich akzeptiert. Das LG Regensburg spricht insoweit von einem „offensichtlich unvollständigen Gutachten“. Im-

Unfallbeteiligter
steht noch unter
dem Eindruck
des Unfalls



ARCHIV

Ausgabe 5 | 2018
Seite 6

Im 130-Prozent-Fall
mit Gebrauchtteilen
nachkalkuliert

Nur die 15. und 16.
Zivilkammer des
LG Frankfurt a. M.
wenden Schwacke an

DOWNLOAD
Sonderausgaben
auf ue.iww.de

merhin interpretiert der BGH die Aufgabe des Gutachters wie folgt: „Maßgebend ist dafür der Inhalt des Vertrags des Geschädigten mit dem Sachverständigen. Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei Kfz-Unfällen zu erstellen.“ (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, RdNr. 8, Abruf-Nr. 090691).

- Andererseits wird es interessant, wenn ein Versicherer im Regressprozess behauptet, es sei die selbstverständliche Pflicht des Gutachters, bei 130-Prozent-geeigneten Fällen ausnahmslos die Gebrauchtteilalternative zu kalkulieren.

► Mietwagen

Update: OLG Frankfurt-Bezirk und Schwacke für Mietwagen

■ Mehrfach hatten wir berichtet, dass im gesamten Bezirk des OLG Frankfurt a. M. die Rechtsprechung zuverlässig und daher aus Sicht des Geschädigten kalkulierbar den Schwacke-Mietpreisspiegel zur Ermittlung der Mietwagenkostenerstattung anwendet. Die uns übermittelten Urteile hinterließen dieses Bild. Da müssen wir nun aber etwas zurückrudern. |

Der dort regional sehr erfahrene Büroleiter der „Damius – Die Unfallkanzlei“ aus Ottweiler wies uns unter Beifügung entsprechender Urteile darauf hin, dass die 1. Kammer des LG Frankfurt a. M. wie auch die 1. Kammer des LG Gießen weiter den Fraunhofer-Marktpreisspiegel anwenden.

Er schlägt vor, taktisch wie folgt vorzugehen: „Entsprechendes sollte bei Abwägungen, ob gegen mutmaßlich ‚falsche‘ erstinstanzliche Urteile Berufung zum LG Frankfurt a. M. eingelegt wird, beachtet werden. Weitere Berufungssenate sind nach dem Verteilungsplan die 15. und die 16. Zivilkammer. Zugeordnet wird turnusmäßig; d. h., keine der Zivilkammern erhält die Urteile eines vorher bestimmten Amtsgerichts, es wird quasi „reihum“ verteilt, in der Reihenfolge, in der die Berufungen eingehen. Um herauszufinden, welche Zivilkammer für eine Berufung zuständig ist, bleibt eigentlich nur die Möglichkeit, tatsächlich (fristwährend) Berufung einzulegen und abzuwarten, welches Aktenzeichen das Berufungsverfahren erhält. Fällt die Zuständigkeit dann auf die 1. Zivilkammer, kann man ggf. im Hinblick auf das offensichtliche (Kosten-)Risiko einer Berufungszurückweisung, das Rechtsmittel vorzeitig zurückziehen, was eine vergleichbar geringe Kostenlast mit sich bringt.“

► Mietwagen/Gutachten

2 UE-Sonderausgaben aktualisiert und erweitert

■ UE hat die Sonderausgaben „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ und „Reparatur laut Gutachten und der Regress gegen den SV – Die zwei Seiten einer Medaille“ aktualisiert und erweitert. Sie finden die Sonderausgaben auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 44549123 und Abruf-Nr. 44788680. |

► Haftung

Noch einmal: Sturmschaden kann Haftpflichtschaden sein

| Weht ein Windstoß einen abgestellten Anhänger gegen einen anderen Gegenstand, kann sich dessen Haftpflichtversicherer nicht auf „höhere Gewalt“ berufen. Denn höhere Gewalt sind nur solche Naturereignisse, auf die man sich nicht einstellen kann, entschied das AG Ottweiler. |

Noch immer werden Schadenfälle aus dem letzten großen Sturm Friederike reguliert. Wir hören immer wieder, dass Haftpflichtversicherer sich auf den Haftungsausschlussstatbestand „höhere Gewalt“ berufen, denn der Sturm sei höhere Gewalt. Das ist jedenfalls bei einem angekündigten Sturm so nicht richtig, wie auch diese ältere Entscheidung des AG Ottweiler (Urteil vom 12.05.2009, Az. 2 C 187/08) zeigt. Genauso hat es ja auch das LG Stuttgart (Urteil vom 19.11.2008, Az. 4 S 255/07, Abruf-Nr. 084014) bereits im Zuge des legendären Sturms „Kyrill“ entschieden.

Wichtig | Diese Information soll Ihnen lediglich als „Hintergrund“ in der Annahmesituation dienen. Mischen Sie sich nicht in solche Haftungsfragen ein, das ist Anwaltssache.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Liste „Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 43136518
- Beitrag „Sturmschaden kann Haftpflichtschaden sein“, UE 2/2018, Seite 17 → Abruf-Nr. 45073334

► Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 3. Quartal 2018

| Fortbildung für Ihren Serviceleiter bzw. „Unfallschadenmanager“ und für die Mitarbeiter in Ihrer Lohnbuchhaltung bietet Ihnen das IWW Institut in zwei zweistündigen Webinaren im Juli 2018. Webinar heißt: Fortbildung bequem am eigenen PC, Laptop oder Tablet – ohne extra Software. Keine Reisezeit, keine Reisekosten. Mit dem Referenten chatten und Fragen stellen. Einfacher und effizienter kann Fortbildung nicht sein. |

■ Übersicht: IWW-Webinare im 3. Quartal 2018

Datum	Webinare/Themen
13.07.2018	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: Joachim Otting, Rechtsanwalt und Schadenexperte https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
27.07.2018	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung Referent: Raschid Bouabba, MBA, Dipl.-Ing. https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

Keine „höhere Gewalt“ bei einem angekündigten Sturm

**IHR PLUS IM NETZ**

Liste und Beitrag auf ue.iww.de

**SEMINAR**

Sich mit Webinaren bequem fortbilden

REPARATURKOSTEN

Update: Versicherer verlangt Abtretung von Überzahlungsansprüchen vom Geschädigten

Die Versicherer entwickeln ihre Strategie weiter: Sie lassen sich nicht nur Überzahlungsansprüche vom Geschädigten abtreten, sondern fangen auch an, die vermeintlichen Überzahlungsansprüche gerichtlich gegen die Werkstätten durchzusetzen. Das folgende Update zum Beitrag aus UE 10/2017, Seite 6, bringt Sie auf den neusten Stand.

Der Stand der Dinge

Im Oktober 2017 hatten wir beschrieben, dass Versicherer immer häufiger vom Kunden der Werkstatt, also vom Geschädigten, verlangen, dass der seine (behaupteten) Ansprüche wegen Überzahlung gegen die Werkstatt an den Versicherer abtreten soll.

Wir hatten auch darüber berichtet, dass der Versicherer infolge der BGH-Rechtsprechung einen Anspruch auf eine solche Abtretung hat. Es ist also kein Affront des dem Kunden von der Werkstatt empfohlenen Anwalts, wenn er diesem Verlangen folgt.

Jetzt, also ein gutes halbes Jahr später, können wir anhand diverser Beispiele von der weiteren Entwicklung dieser Strategie der Versicherer berichten.

Haben wir im Oktober noch gesagt, dass bis dahin die Versicherer zwar die Abtretungen verlangten, aber anschließend nichts passiert sei, so muss man jetzt zur Kenntnis nehmen, dass sich einzelne Versicherer warmlaufen und tatsächlich versuchen, die vermeintlichen Überzahlungsansprüche gerichtlich gegen die Werkstätten durchzusetzen.

Noch einmal die Ausgangslage

Die Situation, aus der heraus die Thematik entsteht, ist folgende:

- Der Geschädigte hat bei einem Haftpflichtschaden ein Schadengutachten zum erforderlichen Reparaturumfang eingeholt. Er gibt der Werkstatt den Auftrag, so zu reparieren, wie der Schadengutachter es vorgesehen hat.
- Der Versicherer meint, dies oder das sei bei der Reparatur überflüssig. Er kürzt seine Zahlung um diese Beträge.
- Der Geschädigte lässt durch seinen Anwalt mitteilen, er habe sich auf das Gutachten verlassen und den entsprechenden Reparaturauftrag erteilen dürfen. Zähneknirschend zahlt der Versicherer die gekürzten Beträge an den Anwalt, der sie an die Werkstatt weiterleitet.
- Die Werkstatt hat somit alle Beträge ungekürzt erhalten.

Versicherer
beginnen damit, ...

... abgetretene
Ansprüche geltend
zu machen

Bei Reparatur laut
Gutachten ...

... muss
der Versicherer
zunächst alle Kosten
erstatten, ...

- Wenn der Versicherer sachlich richtig läge mit der These, die Werkstatt habe dadurch zu viel erhalten, hätte der Geschädigte/Kunde, in dessen Namen die Zahlung durch den Anwalt an die Werkstatt erfolgte, nun einen Rückforderungsanspruch gegen die Werkstatt. Diesen möchte der Versicherer nun per Abtretung übertragen bekommen.

... hat aber ggf. einen Rückforderungsanspruch gegenüber der Werkstatt

Die Logik der Rechtsprechung

Das Werkstattisiko trägt der Schädiger

Schadenersatzrecht schützt den Geschädigten sehr weitgehend. Weil er selbst überhaupt nicht beurteilen kann, welche Arbeiten notwendig sind und durchgeführt wurden (oder vielleicht auch nicht), ordnet die Rechtsprechung alle Risiken aus dem Reparaturvorgang dem Schädiger zu.

Geschädigter wird sehr weitgehend geschützt

Das geht sehr weit. So liest man in Urteilen oft folgenden Satz: „Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Rechnung stellt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt wurden.“

Dieser Satz geht wortgleich auf mehrere OLG-Entscheidungen zum Thema zurück, unter anderem auf OLG Karlsruhe (Urteil vom 16.10.2004, Az. 17 U 107/04, Abruf-Nr. 050030).

Wichtig | Es dürfte bei allen UE-Lesern Einigkeit darüber bestehen: Wenn eine Werkstatt Arbeiten berechnet, die gar nicht oder jedenfalls nicht so, wie berechnet, ausgeführt wurden, befindet man sich oft nicht mehr ausschließlich im Zivilrecht. Das Ganze hat dann unter Umständen auch eine strafrechtliche Komponente. Und dass eine Werkstatt solche Beträge zurückzuerstatten hat, ist eine Selbstverständlichkeit. Da wollen wir bei UE auch gar keine „Gegenmittel“ erdenken.

In den hier zu diskutierenden Fällen geht es darum, dass der Versicherer Arbeiten für unnötig hält oder Preise für überhöht, ohne dass es sicher ist, dass die Arbeiten unnötig waren oder die Preise überhöht sind.

Der Geschädigte soll außen vor bleiben

Da will das Schadenersatzrecht erreichen, dass der Streit nicht auf dem Rücken des Geschädigten ausgetragen wird.

Kein Streit auf dem Rücken des Geschädigten

In einem aktuellen Urteil hat das AG Bochum das wie folgt beschrieben: „Der Geschädigte soll hierdurch aber nur von der Bürde entlastet werden, sich mit der Reparaturwerkstatt über etwaige unberechtigte Forderungen auseinanderzusetzen zu müssen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dem Geschädigten nicht möglicherweise vertragliche Schadenersatzansprüche gegenüber dem Reparaturbetrieb zustünden. Bekäme der Geschädigte jedoch den vollen Rechnungsbetrag vom Schädiger ersetzt und behielte er zugleich seine Ansprüche gegenüber der Werkstatt, wäre der Geschädigte um einen dieser Posten bereichert, was dem Sinn und Zweck einer Schadenkompensation widerspräche. Zum Ausgleich des Risikos, auch unberechtigte Posten ersetzen zu müssen, kann der Schädiger daher nach § 255 BGB Abtretung etwaiger

Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen.“ (AG Bochum, Urteil vom 19.04.2018, Az. 42 C 263/17, Abruf-Nr. 201309, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Harald Stöcker, Herne).

PRAXISTIPP | Für UE-Leser aus der Anwaltschaft: Ob § 255 BGB analog die Anspruchsgrundlage ist, oder ob (so ist wohl der BGH zu verstehen) es der Grundsatz des Vorteilsausgleichs, also letztlich eine Ausprägung des § 242 BGB ist, ist eine akademische Frage ohne tieferen Wert. Eines von beidem ist es.

Das Ergebnis dieser Sichtweise ist: Zuvielzahlungen, wenn es sie denn gibt, belasten nicht endgültig den Schädiger. Er kann sich das Geld bei der Werkstatt zurückholen. Und wenn es wirklich Zuvielzahlungen gibt, ist das auch nicht zu beanstanden. So ist die Waage im Gleichgewicht.

Ignorieren der Rechtslage ist gefährlich

Bis vor kurzem war es nicht zu hoch gepokert, wenn der Anwalt mit dem Geschädigten entschied: Das Abtretungsverlangen ignorieren wir, der Versicherer wird nach Klagezustellung schon einknicken und zahlen. Vielfach bekamen wir berichtet, dass das funktioniert. Inzwischen aber weht jedenfalls bei einer Handvoll marktstarker Versicherer ein anderer Wind. Sie knicken auf Klagezustellung nicht ein.

Prozess gewonnen, aber auf einem Teil der Kosten sitzen geblieben

Das Ergebnis lässt sich im oben bereits zitierten Urteil des AG Bochum nachlesen: Der Geschädigte (Kläger) hat „eigentlich“ im vollen Umfang den Prozess gewonnen. Denn auch das AG Bochum sieht das Werkstatttrisiko in vollem Umfang beim Schädiger. Allerdings wurde der Versicherer nur verurteilt, den Klagebetrag Zug um Zug gegen die Abtretung zu bezahlen.

Wörtlich: „Da der Kläger der Aufforderung der Beklagten zur Abtretung der Ansprüche bisher nicht nachgekommen ist, steht der Durchsetzung der Klageforderungen insoweit ein Zurückbehaltungsrecht der Beklagten entgegen, sodass hier eine Verurteilung zur Freistellung nur Zug um Zug auszusprechen war.“

Und wegen dieser Einschränkung hat das Gericht dem Kläger 20 Prozent der Prozesskosten auferlegt. Je nach Höhe der Klageforderung und je nach Prozessverlauf kann dieser Kostenanteil den sonstigen Klageerfolg wieder auffressen.

PRAXISTIPP | Von der Strategie, das Abtretungsverlangen zu ignorieren, ist also inzwischen jedenfalls bei den Versicherern, die das neuerdings durchziehen, abzuraten. Nach UE-Beobachtungen sind das vordringlich die VHV und der LVM. Die Barmenia und auch die DEVK und die HUK laufen sich langsam warm. Doch auch bei allen anderen Versicherern muss die Ignorieren-Strategie inzwischen als Zockerei gelten. Da kann man gewinnen oder verlieren.

Abtretung aktiv
anbieten, ...

... um nicht auf unnötigen
Prozesskosten
sitzen zu bleiben

Abtretung mit der Klage sogleich anbieten

Wird hingegen die Abtretung mit der Klageeinreichung angeboten, erfolgt zwar eine Zug-um-Zug-Verurteilung, aber ohne nachteilige Kostenfolge (exemplarisch bei vollständiger Zuordnung des Werkstatttrisikos beim Schädiger AG München, Urteil vom 16.04.2018, Az. 332 C 4359/18, Abruf-Nr. 201310, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Dirscherl, Olching).

Abtretungen offenbar nicht mehr nur „für die Schublade“

Bisher hatte man den Eindruck, die Abtretungen seien für die Versicherer eine Trophäe, die nicht genutzt wird. Doch jedenfalls bei den oben genannten Gesellschaften ist das jetzt definitiv anders. Uns liegen mehr als zwei Dutzend Klagen vor, die uns von verschiedenen Anwälten übersandt wurden.

Dabei schälen sich verschiedene Muster heraus.

Die Position „Kleinteilepauschale“

Ein Klassiker ist die Position der Kleinteilepauschale. Der Vortrag des Versicherers lautet, in der Rechnung seien bis zur letzten Unterlegscheibe alle Kleinteile einzeln abgerechnet. Und dann sei noch eine Kleinteilepauschale aufgeschlagen worden. Letztere solle ja gerade vermeiden, auch noch das kleinste Teil in der Rechnung zu listen, sondern die Abrechnung insoweit vereinfachen. Wenn aber jedes Kleinteil berechnet werde, bleibe für die Pauschale nichts mehr übrig. Also sei das eine Doppelberechnung und deshalb könne die Kleinteilepauschale zurückgefordert werden.

Wenn es sachlich richtig ist, dass alle Kleinteile konkret berechnet sind, ist die Rückforderung der Pauschale wohl tatsächlich berechtigt. Wenn aber nachvollziehbar dargestellt werden kann, dass zwar eine Anzahl von Kleinteilen, aber eben nicht alles konkret berechnet wurde (Klammern, Fette, etc.), mag noch Raum für die Pauschale bleiben.

Die Position „Probefahrtkosten“

Auch die Probefahrtkosten werden regelmäßig zurückgefordert. Zum einen wird die These aufgestellt, diese seien in den Gemeinkosten enthalten und dürften von daher nicht berechnet werden. Im Übrigen sei eine Probefahrt angesichts des Arbeitsumfangs nicht notwendig gewesen.

Ob ein Unternehmer die Probefahrtkosten in die Gemeinkosten nimmt (mit der Folge, dass jeder anteilige Probefahrtkosten mitbezahlt, auch wenn keine Probefahrt gemacht wurde), oder ob er sie als Kostenbestandteil dort abrechnet, wo eine Probefahrt gemacht wurde, ist seine eigene Entscheidung. Jedenfalls muss sie nicht kostenlos sein. So sagt das AG Frankfurt a. M.:

„Es handelt sich nicht um eine beiläufig erbringbare bloße Serviceleistung, sondern um die Erfüllung der Werkunternehmerpflicht zur Herstellung eines mängelfreien Werkes.“ (AG Frankfurt a. M., Urteil vom 01.02.2017, Az. 31 C 277/16 [17], Abruf-Nr. 192169).

Versicherer nutzen zunehmend die Abtretungen, ...

... um bei verschiedenen Positionen zu klagen

Zweifellos muss es einen unfall- und reparaturbedingten Anlass für die Probefahrt gegeben haben. Bei einer smart-repair-Maßnahme dürfte der Anlass schwer zu begründen sein, bei Reparaturen oder Einstellarbeiten am Fahrwerk oder bei Karosseriereparaturen mit Windgeräuschfolgen und erst recht bei der Überprüfung der Funktion von Sensoren und Assistenzsystem ist das umso einfacher. Und da ist der Aufwand ja auch groß.

Der Werkunternehmer haftet für seine Arbeit, und deshalb darf und muss er den Erfolg auch prüfen. So sagt das AG Frankfurt a. M. im oben zitierten Urteil: „Es ist weder dem Geschädigten noch der von ihm beauftragten Werkstatt gedient, wenn die Werkstatt sich an der Reparatur eines Kraftfahrzeugs versucht, ihre Reparaturleistung aber nur unzureichend erbringt und dies nicht feststellt, weil sie ihre Leistung vor Übergabe nicht prüft. Der Geschädigte müsste dann erneut vorstellig werden und Abhilfe verlangen.“

Darf sich die Werkstatt auf das Gutachten verlassen?

Zu den größeren Positionen, bei denen der Versicherer meint, dies und das sei nicht nötig gewesen (Beilackierung, Lenkgetriebe und was es sonst noch alles gibt), läuft es in allen Verfahren darauf hinaus, dass die Werkstatt sich damit verteidigt, der Auftrag des Geschädigten habe auf „Reparatur gemäß gutachterlicher Feststellungen“ gelautet. Und alles das sei vom Schadengutachter zur Reparatur vorgesehen gewesen. Nur, wenn das alles abgearbeitet sei, sei der Auftrag ordnungsgemäß erfüllt.

Also sei die Werkstatt nicht überzahlt, sondern eben nur bezahlt. Was beauftragt und erledigt sei, dürfe eben auch abgerechnet werden. Der Auftrag, der Arbeitsumfang und der Rechnungsbetrag seien übereinstimmend.

Dann hält der Versicherer dagegen, das Schadengutachten schütze nur den Geschädigten, aber nicht die Werkstatt. Im Unterschied zum Geschädigten sei die Werkstatt fachkundig. Sie dürfe sich nicht stumpf auf das Gutachten verlassen, sondern müsse eigenständig prüfen und mit dem Kunden klären, was zu tun und was zu lassen sei.

Beratungspflicht der Werkstatt?

Der Versicherer beruft sich dann auf die werkvertragliche Rechtsprechung, wonach die Werkstatt dem Kunden gegenüber aus ihrer Wissensüberlegenheit eine Beratungspflicht habe. Und in der Tat, diese Rechtsprechung gibt es wirklich. Doch dabei gilt es zu unterscheiden, ob der Kunde den Auftrag „freihändig“ oder auf ein Gutachten gestützt erteilt hat:

- Eine Beratungspflicht der Werkstatt besteht nur gegenüber einem Kunden, der einen Auftrag „freihändig“ erteilt. Wenn der, um ein plastisches Beispiel zu wählen, einen Austauschmotor zu benötigen meint, die Werkstatt aber sieht, dass es neue Zündkerzen auch tun, darf sie nicht die Augen verschließen und schweigend den Austauschmotor einbauen.
- Doch kann es diese Beratungspflicht sinnvollerweise nicht bei einem Kunden geben, der zuvor einen anerkannten Schadengutachter mit der Aufgabe betraut hat, im Rahmen eines Schadengutachtens die Frage nach dem

Beratungspflicht
der Werkstatt ...

... nur gegenüber
Kunden, die den
Auftrag „freihändig“
erteilen

korrekten und den früheren Zustand wiederherstellenden Reparaturwegs und -umfangs zu beantworten.

Der Kunde, der auf der Grundlage eines solchen Schadengutachtens den Auftrag erteilt, bedarf der Fürsorge der Werkstatt insoweit nicht mehr. Sie dennoch zu fordern, wäre eine Verkenntung der Rolle des Schadengutachters: Wenn ein Gericht auf technischer Ebene nicht mehr weiterweiß, fragt es den Sachverständigen. Wenn eine Werkstatt auf technischer Ebene nicht mehr weiterweiß, fragt sie den Sachverständigen. Und nun soll die Werkstatt es besser wissen (müssen), als der Sachverständige?

Bei völlig offensichtlichen Fehlern im Schadengutachten („Rückleuchten beim Frontschaden“), die immer mal vorkommen können, gibt es allerdings eine Hinweispflicht der Werkstatt. Doch wir reden hier ja von den Fällen, wo man die Dinge so oder so sehen kann, wie es bei Grenzfällen üblich ist. Da darf sich unseres Erachtens die Werkstatt problemlos der Auffassung des Schadengutachters anschließen. So sieht es auch das uns kurz vor Redaktionsschluss zugewandene Urteil des AG Stade (siehe Seite 2 dieser Ausgabe).

**Hinweispflicht
der Werkstatt bei
offensichtlichen
Fehlern**

Werkstatt ist da eigentlich die falsche Adresse

Jedenfalls auf den ersten Blick ist kaum nachvollziehbar, dass der Versicherer sich in den Fällen, bei denen er den im Gutachten ausgewiesenen Reparaturweg oder -umfang angreift, sich mit der Regressforderung nicht an den Schadengutachter wendet, sondern an die Werkstatt. Vermutlich erwartet man bei den Schadengutachtern deutlich mehr Gegenwehr, denn da wird das wohl nicht nur ein Kampf um die Technik, sondern auch um die Ehre.

Arbeiten über das Schadengutachten hinaus

Das größte Problem in den Regressprozessen sind solche Rechnungspositionen, die über den im Gutachten vorgesehenen Reparaturumfang hinausgehen. Denn da stellt sich der Versicherer dann auf den Standpunkt, das Gutachten sei jedenfalls insoweit richtig, als dass keinesfalls mehr zu reparieren sei, als darin vorgesehen. Da soll das Gutachten dann bindend sein.

PRAXISTIPP I Arbeiten Sie bei notwendig werdenden Reparaturweiterungen nicht einfach drauflos. Konsultieren Sie im Namen des Geschädigten noch einmal den Schadengutachter, damit er die Notwendigkeit der erweiterten Arbeiten feststellt und bestätigt. Andernfalls versagt insoweit die Linie, die Werkstatt habe den Auftrag „Reparatur gemäß gutachterlicher Feststellungen“ abgearbeitet, gerade für die Positionen, um die nun gestritten wird. Folglich wird das Gericht einen Sachverständigen beauftragen, was das Prozesskostenrisiko deutlich erhöht.

**Reparaturerweiterung
vorher mit
Schadengutachter
abstimmen**

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Regress des Versicherers gegen Werkstatt gescheitert“, UE 6/2018, Seite 2 → Abruf-Nr. 45313047
- Beitrag „Versicherer verlangen Abtretung von Geschädigten: Verkehrte Welt oder angewandtes Recht?“, UE 10/2017, Seite 6 → Abruf-Nr. 44894202
- Textbaustein 408: Versicherer fordert Regress von der Werkstatt (H) → Abruf-Nr. 43795399. Der Textbaustein wurde neu konzipiert. Er ist jetzt modular aufgebaut.



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beiträge auf ue.iww.de

ENTSORGUNGSKOSTEN

Entsorgungskosten für verunfalltes Fahrzeug

Einige Versicherer haben anscheinend die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) als Argument entdeckt, den Werkstätten die Entsorgungskosten für bei der Reparatur übriggebliebene beschädigte Teile und für Fahrzeuge ohne Restwert nicht erstatten zu müssen. Was ist da dran?

Das ganze Fahrzeug statt nur einzelner Teile

In der Ausgabe 10/2017 (Seite 9) hatte UE über Entsorgungskosten für bei der Reparatur übriggebliebene beschädigte Teile vor dem Hintergrund der AltfahrzeugV berichtet. Ein Versicherer hatte behauptet, für die Entsorgung der Teile dürfe die Werkstatt nichts berechnen, weil die AltfahrzeugV in § 6 Abs. 3 regle, dass der Vertreiber von Fahrzeugteilen (eine Werkstatt gehört dazu) die Teile umweltgerecht entsorgen müsse. Doch anders, als der Versicherer behauptet, sieht § 6 Abs. 3 AltfahrzeugV keine Kostenlosigkeit vor.

Nun liegt uns ein Vorgang vor, bei dem ein totalbeschädigtes Fahrzeug entsorgt wurde, weil es keinen Restwert mehr aufwies. Die Werkstatt, die das Fahrzeug zur Entsorgung übernommen hatte, hat dafür Kosten berechnet. Nun schreibt der Versicherer:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bzgl. der Entsorgungskosten halten wir an unserer Ablehnung fest. Im Rahmen der Produktverantwortung (§ 3 Rücknahmeverpflichtung) hat sich die Autoindustrie verpflichtet, die ausgedienten Fahrzeuge kostenfrei zurückzunehmen. Entsorgungskosten können wir aus diesem Grund nicht erstatten.

Versicherer will
Entsorgungskosten
nicht erstatten ...

... und stützt sich
dabei auf § 3 Abs. 1
AltfahrzeugV

Gemeint ist wohl § 3 AltfahrzeugV mit der Überschrift „Rücknahmepflichten“.

Verpflichtet ist der Hersteller, nicht die Werkstatt

Die Rücknahme ganzer Fahrzeuge ist in § 3 Abs. 1 AltfahrzeugV geregelt:

■ § 3 Abs. 1 AltfahrzeugV

(1) Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, alle Altfahrzeuge ihrer Marke vom Letzthalter zurückzunehmen. Die Hersteller von Fahrzeugen müssen die in Satz 1 bezeichneten Altfahrzeuge ab Überlassung an eine anerkannte Rücknahmestelle oder einen von einem Hersteller hierzu bestimmten anerkannten Demontagebetrieb unentgeltlich zurücknehmen.

In der Tat, die Hersteller müssen die Fahrzeuge unentgeltlich zurücknehmen. Der Geschädigte hat das Fahrzeug aber nicht beim Hersteller abgegeben, sondern bei einer Werkstatt. Die ist nach dem Verordnungstext nicht zur kostenlosen Rücknahme verpflichtet, jedenfalls nicht, wenn sie keine Niederlassung des Herstellers ist.

Wie immer geht es um die Pflichten des Geschädigten

Im Schadenersatzrecht ist wie immer auf den Geschädigten abzustellen. Selbst wenn der die Regelung aus § 3 Abs. 1 AltfahrzeugV kennen würde, stünde er vor dem folgenden Problem: Die Hersteller von Fahrzeugen müssen die in Satz 1 bezeichneten Altfahrzeuge ja erst ab Überlassung an eine anerkannte Rücknahmestelle oder einen von einem Hersteller hierzu bestimmten anerkannten Demontagebetrieb unentgeltlich zurücknehmen.

Wie soll der Geschädigte das Fahrzeug zum Hersteller bringen?

Dort muss der Geschädigte das Fahrzeug hinschaffen. Ist es nicht mehr fahrfähig, was bei Fahrzeugen, für die niemand mehr etwas bietet, naheliegend ist, braucht er dazu Hilfe.

Er kann auch den Schädiger auffordern, für ihn das Fahrzeug zum Hersteller zu schaffen. Bis der dann tätig wird, wogegen er sich erfahrungsgemäß zunächst sträuben wird, sind täglich Standkosten zu verzeichnen.

Er könnte also einen Abschleppunternehmer mit dem Transport beauftragen. Diese Kosten gingen zulasten des Schädigers bzw. dessen Versicherers. Er kann ebenso gut das Fahrzeug in der Werkstatt seines Vertrauens abgeben, damit die es zum Verwerter bringt. Für diese Mühewaltung darf die Werkstatt ohne Zweifel einen angemessenen Betrag berechnen.

Was ist mit fahrfähigen und verkehrssicheren Fahrzeugen?

Sollte das Fahrzeug nach dem Unfall noch fahrfähig und verkehrssicher sein, stellt sich die Frage, ob der Geschädigte es selbst zu einer anerkannten Rücknahmestelle bringen muss.

Rechtsprechung dazu kennen wir nicht. Doch haben wir große Zweifel, ob vorausgesetzt werden kann, dass ein Geschädigter die Regelung aus § 3 AltfahrzeugV kennt und richtig einordnen kann. Immerhin hat sogar der Sachbearbeiter des Versicherers nicht verstanden, dass die Kostenlosigkeit der Rücknahmeverpflichtung nicht ab der Unfallstelle oder dem Standort des verunfallten Fahrzeugs gilt, sondern erst ab Ablieferung an einer anerkannten Rücknahmestelle.

Wichtig | Wir können uns kaum vorstellen, dass es als Verstoß gegen die Pflichten des Geschädigten gewertet würde, wenn er das Naheliegende tut und das Fahrzeug in der ihm vertrauten Werkstatt abgibt. Eine Beratungspflicht der Werkstatt dahingehend, den Geschädigten zu einer Rücknahmestelle zu schicken, erscheint auch fernliegend.

Gleichwohl sind Urteile dazu inhaltlich schwer vorhersehbar, weil das Thema auch für die Gerichte Neuland sein dürfte. Denn gäbe es bereits Urteile, hätte der Versicherer sich darauf berufen.

PRAXISTIPP | Den Textbaustein 418 „Entsorgungskosten – mehrere Facetten (H/K)“ → Abruf-Nr. 44225791 haben wir um die Variante „Entsorgungskosten für verunfalltes Fahrzeug“ ergänzt.

Der Geschädigte genügt seinen Pflichten, ...

... wenn er das Unfallfahrzeug in der Werkstatt abgibt



SIEHE AUCH
Textbaustein 418
auf Seite 20

GUTACHTEN

Bagatellgrenze: Normalfall oder Sonderfall?

Als „Bagatellgrenze“ wird rund um den Kraftfahrtschaden die Schadenhöhe genannt, ab deren Erreichen oder Überschreiten der Geschädigte berechtigt ist, ein Schadengutachten auf Kosten des Schädigers einzuholen. Naturgemäß möchte die Versicherungswirtschaft diese Grenze nach oben treiben, mancher Schadengutachter hingegen würde sie gern ganz kippen. Bei der Analyse der Rechtslage ist entscheidend, ob es sich um einen Normalfall oder um einen Sonderfall handelt. |

Bestandsaufnahme für den Normalfall

Bagatellgrenze
bei 750 Euro ...

Seit Jahrzehnten wird die Bagatellgrenze bei damals 1.500 DM und heute 750 Euro gesehen. Die meisten Gerichte blieben bisher bei dieser Linie.

Der BGH hatte im Jahr 2004 eine Entscheidung des LG Duisburg, das die Einholung eines Schadengutachtens bei einer Schadenhöhe von 715 Euro als erforderlich im Sinne des § 249 BGB einstufte, als „revisionsrechtlich nicht zu beanstanden“ durchgewunken. Mit einem Satz hat er gesagt: „Der Betrag liegt in dem Bereich, in dem nach allgemeiner Meinung die Bagatellschadensgrenze anzusiedeln ist.“ (BGH, Urteil vom 30.11.2004, Az. VI ZR 365/03, Abruf-Nr. 043098).

... mit der Tendenz
Richtung 1.000 Euro

Seither sind 14 Jahre vergangen. Die Inflation war mäßig, die Preise rund um das Kraftfahrzeug sind jedoch heftiger gestiegen. Ein Schaden in der Größenordnung von 750 Euro ist eher in die Kategorie „smart repair“ einzuordnen als in die Kategorie eines ernsthaften Karosserieschadens. Das veranlasst einige Gerichte, die Bagatellgrenze bei 1.000 Euro anzusiedeln. Exemplarisch dafür:

■ LG Arnsberg, Urteil vom 07.12.2016, Az. I-3 S 54/16, Abruf-Nr. 201317. In den Urteilsgründen heißt es: „Zum einen hat sich der Kraftfahrer-Preisindex stärker erhöht als die allgemeinen Verbraucherpreise. Zum anderen ist der Kammer bekannt, dass in den vergangenen Jahren, die Kosten für Kfz-Reparaturen auch bei Klein- und Kleinstreparaturen den Bereich von 1.000 Euro erreichen.“

■ AG München, Urteil vom 15.09.2015, Az. 344 C 16121/15, Abruf-Nr. 145511.

Dennoch: Kein Kostenvoranschlag, dafür gutachterliches „Lightprodukt“

Kein Gutachten heißt aber nicht keinen Gutachter. Der Geschädigte muss dann eben zu einem abgespeckten gutachterlichen Produkt greifen.

Abgespecktes
Gutachten im
„kritischen Bereich“

Die Kosten dafür muss der gegnerische Haftpflichtversicherer erstatten (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 24.09.2013, Az. 102 C 3011/13, Abruf-Nr. 133155; AG Böblingen, Urteil vom 28.01.2014, Az. 2 C 2391/13, Abruf-Nr. 140469; AG Hannover, Urteil vom 24.04.2013, Az. 562 C 1157/13, Abruf-Nr. 132191; AG Heidenheim, Urteil vom 27.12.2013, Az. 5 C 699/13, Abruf-Nr. 140087).

Wie soll der Laie wissen, was gebraucht wird?

Die in Gutachterkreisen häufig gehörte Kritik, der Geschädigte kenne die Schadenhöhe doch erst nach dem Gutachten, ist zu kurz gesprungen. Denn jegliche Grenzziehung im Schadenrecht, die dem Massencharakter der Rechtsfälle entspringt und Gruppierungen erreichen will, ist letztlich nicht tauglich für eine Einschätzung durch Laien. Sieht der Schaden völlig harmlos aus, kann er auch harmlos sein. Ebenso kann er sich „hinter den Kulissen“ als recht heftig erweisen.

PRAXISTIPP | Da muss man das Zusammenspiel des Geschädigten als Laien mit dem Schadengutachter als Fachmann sehen: Der vom Geschädigten hinzugezogene Schadengutachter wird sehr schnell erkennen, wohin die Reise im Hinblick auf die Schadenhöhe geht. Das geschulte Auge, ergänzt durch Erfahrung, hilft ihm dabei. Und nun ist er in der Pflicht, dem Geschädigten – oder, wenn wie so oft ein Werkstattmitarbeiter als Bote eingeschaltet ist – dem zu sagen, welches Produkt das der Situation angemessene Produkt ist.

Das „richtige“
Produkt zu
erkennen ...

... ist Aufgabe
des Gutachters

Beispiele für Sonderfälle

Es gibt auch die Fallgruppe, bei der die Aufgabe des Schadengutachters darin liegt, einen Schaden auszuschließen.

- Geradezu der Klassiker ist der Aufprall auf die Anhängerkupplung. Ein Beispiel aus der Rechtsprechung ist das Urteil des AG Wolfenbüttel. Da hatte ein Werkstattmitarbeiter dem Geschädigten empfohlen, ein Schadengutachten einzuholen, um Schäden an den Längsträgern auszuschließen. Das Gericht sagt dazu: „Die Schilderung des Zeugen zu den möglicherweise nicht ohne weiteres erkennbaren Schäden, nämlich dass ein Anstoß an die starre Anhängerkupplung möglicherweise zur Deformierung der Längsholme führen kann, ist für einen Laien plausibel und muss auch angesichts kaum erkennbarer Schäden an der Anhängerkupplung nicht hinterfragt werden.“ (AG Wolfenbüttel, Urteil vom 08.05.2018, Az. 17 C 270/17, Abruf-Nr. 201016, eingesandt von eventus Rechtsberatung, Wolfenbüttel).
- Genauso ist es z. B., wenn bei einem seitlichen Anstoß auf die Achse geklärt werden muss, ob an der Achse selbst noch alles in Ordnung ist.
- Zu den Ausnahmen gehört auch die Fallgruppe, bei denen Fahrzeuge mit einem sehr niedrigen Wiederbeschaffungswert (WBW) betroffen sind. In einem Fall des AG Heidenheim hatte der Geschädigte einen 16 Jahre alten Pkw mit einer Laufleistung von 250.206 km und mehreren Vorschäden. Bei einer Parkplatzkollision wurden der Stoßfänger und eine Blinkleuchte beschädigt. Da hielt das Gericht ein Schadengutachten schon deshalb für erforderlich, um in Abgrenzung zum WBW erkennen zu können, ob die Reparatur noch lohnt. Hinter einer großflächigen Eindellung des Stoßfängers können nämlich weitere Schäden verborgen sein, was dem Laien eine eigständige Abschätzung unmöglich macht (AG Heidenheim, Urteil vom 28.04.2014, Az. 14 U 10/14, Abruf-Nr. 142005).

Aufprall auf
Anhängerkupplung

Seitlicher Anstoß
auf die Achse

Fahrzeuge mit sehr
niedrigem WBW

MIETWAGEN

Mietwagen nicht als Mietwagen zugelassen: Kann der Versicherer Regress nehmen?

Ob der Mietwagen als Mietwagen zugelassen ist, ist für die Frage des Schadenersatzes des Geschädigten gegen den Schädiger nicht von Interesse. Der Versicherer des Schädigers muss die Kosten trotzdem erstatten. Allerdings kann sich der Versicherer eventuelle Regressansprüche gegen den Vermieter abtreten lassen, entschied – soweit ersichtlich als erstes Gericht – das AG Villingen-Schwenningen. |

Neu: Regress gegen den Vermieter

Die Grundaussage des Urteils ist nichts Neues. Neu hingegen ist, dass ein Gericht auch hier die Möglichkeit sieht, dass sich der Versicherer insoweit mit dem Vermieter des nicht als Mietwagen zugelassenen Fahrzeugs im Wege des Regresses auseinandersetzen kann (AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 11.04.2018, Az. 11 C 390/17, Abruf-Nr. 201235, eingesandt von Rechtsanwalt Hans-Peter Lützow, Bräunlingen). Das heißt nichts anderes, als dass der Streit um diese Rechtsfrage nicht auf dem Rücken des Geschädigten ausgetragen werden soll.

Versicherer dürfte mit Regressanspruch in der Regel scheitern

Daher stellt sich die Frage: Ist an den Regressüberlegungen, die ja derzeit Hochkonjunktur haben, was dran? Jedenfalls auf den ersten Blick sehen wir daher keine erfolgversprechende Regressmöglichkeit zugunsten des Versicherers. Gegen einen Regress sprechen:

- Die vermietende Werkstatt hat dem Geschädigten ein taugliches und – das unterstellen wir – ordnungsgemäß versichertes (weil der eigene Versicherer einverstanden ist) Fahrzeug zur Verfügung gestellt.
- Das Fahrzeug ist in der Regel auch jünger als ein Jahr und deshalb auch noch innerhalb der (hier nur fiktionalen) Frist für die Hauptuntersuchung an Mietwagen. Die Leistung ist also vollständig erbracht.
- Der Verstoß gegen eine Vorschrift der Straßenverkehrszulassungsordnung ist lediglich ein Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift, die allenfalls der Zulassungsstelle für eine bessere Überwachung dient.

Wichtig | UE wird die weitere Entwicklung beobachten und außerdem nicht müde, vor dem wettbewerbsrechtlichen Risiko der Vermietung solcher Fahrzeuge zu warnen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Dauerbrenner: Mietwagen nicht als Mietwagen zugelassen“, UE 4/2018, Seite 4 → Abruf-Nr. 45174333
- Beitrag „Abermals: Nicht als Mietwagen zugelassen birgt ein hohes Risiko“, UE 3/2018, Seite 19 → Abruf-Nr. 45140228

Neue Regress-
möglichkeit
der Versicherer ...

... dürfte in
der Praxis kaum
durchsetzbar sein

3 Gründe

ARCHIV

Ausgaben 3 | 2018
und 4 | 2018



TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir in der Randspalte auf Textbausteine verwiesen, die sich auf den dort abgedruckten Beitrag beziehen. Nachfolgend finden Sie nun die Textbausteine für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Argumentationshilfe für den Anwalt des Geschädigten – diesmal mit einem Verweis zurück auf den jeweiligen Beitrag. |

PRAXISTIPPS |

- Die Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, sollten Sie einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → Filtern nach Art kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nummer aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de

TEXTBAUSTEIN 457 / Gesamtkosten der Reparatur entscheidend (H)

Sie reklamieren einzelne Kostenpositionen. Das liegt neben der Sache.

Beachten Sie bitte: Die Reparaturrechnung liegt in Summe nicht über den vom Schadengutachter prognostizierten Gesamtkosten. Auf die Verteilung auf einzelne Positionen kann es aufgrund der subjektbezogenen Schadenbetrachtung nicht ankommen. Der Geschädigte darf die Kosten in der vom Gutachter prognostizierten Gesamthöhe für erforderlich halten.

Das lässt sich an einem gedachten Beispielsfall illustrieren: Der Geschädigte soll, so hat es ihm der Versicherer bei einem von dort angestrebten und erreichten Telefonkontakt, gesagt, eine Werkstatt auswählen, die keine Verbringungskosten berechnet. Von 10 Werkstätten am Ort berechnen aber 9 diese Kostenposition. Nur die zehnte arbeitet ohne Verbringungskosten, dafür aber mit drastisch höheren Stundenverrechnungssätzen. Wenn der Geschädigte nun „weisungsgemäß“ dorthin geht, hat er zwar die Verbringungskosten erspart, aber insgesamt deutlich höhere Kosten veranlasst.

Würden Sie dann die erhöhten Kosten durchgehen lassen? Sicher nicht. Auch Sie würden dann die Einzelpositionsbetrachtung aufgeben und reklamieren, dass in Summe völlig unnötige und damit nicht erforderliche Kosten produziert wurden. Das zeigt in aller Deutlichkeit die Absurdität der Einzelbetrachtung von Kostenpositionen. Richtig ist: Abgerechnet wird unter dem Strich.

Vor diesem Hintergrund bitten wir also um Nachzahlung des gekürzten Schadenbetrags. Zur Rechtslage verweisen wir auf das Urteil des AG Syke vom 23.04.2018 (Az. 9 C 919/17), das wir in Kopie beifügen.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 1



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45316213
auf ue.iww.de

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 43795399
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 408 / Versicherer fordert Regress von der Werkstatt (H)

Suchen Sie aus den folgenden Textbausteinen denjenigen heraus, der auf Ihren Fall passt. Am besten lassen Sie sich dabei anwaltlich unterstützen!

■ **Kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter im Hinblick auf Werkstatt**
Sie machen Regressansprüche bei uns als Werkstatt geltend mit der Begründung, es seien überflüssige Arbeiten gemacht worden. Dabei stützen Sie sich auf das Rechtsgebilde „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“.

Richtig ist, dass es in seltenen Ausnahmefällen diese Hilfskonstruktion gibt. Bei der Schadenbeseitigung und -abwicklung sieht die Rechtsprechung den Versicherer allerdings nur in den Schutzbereich des zwischen dem Geschädigten und dem Gutachter bestehenden Vertrags einbezogen, aber nicht in den mit der Werkstatt abgeschlossenen Vertrag.

Diese enge Ausnahme wird damit gerechtfertigt, dass der Geschädigte dem Schadengutachten nahezu ausnahmslos und fast bedingungslos vertrauen darf. Der Versicherer wäre dem Schadengutachten, auch dem inhaltlich falschen, dann tatsächlich schutzlos ausgeliefert, was nicht sein soll.

Im Verhältnis des Versicherers zur Werkstatt weist der BGH den Versicherern jedoch einen anderen Weg, sodass die Schutzlosigkeit insoweit nicht gegeben ist. Daher bedarf es auch nicht der Anwendung einer Hilfskonstruktion, die nur zur Schließung einer Schutzlücke ersonnen wurde.

■ **Keine Aktivlegitimation wegen Abtretungsverbots**

Sie stützen sich auf eine Ihnen von unserem Kunden abgetretene Forderung.

Bitte beachten Sie, dass der Reparaturauftrag ausgeführt wurde auf der Grundlage der von uns verwendeten „Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge“ mit der Kurzüberschrift „Kfz-Reparaturbedingungen/ AGBs“, die in Kopie beigelegt werden.

In deren Ziffer 14 ist vereinbart: „Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Auftrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.“

Eine schriftliche Zustimmung unsererseits zur Abtretung liegt nicht vor.

Eine sehr ähnliche Regelung zum Genehmigungserfordernis einer Abtretung benutzen Sie in ihren AKB im Hinblick auf die Übertragung von Ansprüchen aus der Fahrzeugteil- und Vollversicherung ebenfalls. Daher werden sie eine solche Regelung sicher als zulässig ansehen.

Auch das OLG Karlsruhe sah mit Urteil vom 15.03.2017, Az. 7 U 115/16 keine Gründe für eine Unzulässigkeit eines solchen Abtretungsgenehmigungserfordernisses im Rahmen der AGB für den Verkauf von Kraftfahrzeugen. Auch gegenüber Verbrauchern ist eine solche Regelung mit § 307 BGB vereinbar.

Die Abtretung ist daher unwirksam

■ Die Reparatur erfolgte auf der Grundlage des Schadengutachtens

Sie als Zessionar können nur solche Ansprüche gegenüber uns geltend machen, die auch unser Auftraggeber, also der Zedent, geltend machen könnte.

In dem Schadenfall, der der Auslöser des Reparaturauftrages war, hatte der Zedent ein Schadengutachten eingeholt. Der Gutachter ... *(hier den Namen einsetzen)* ist gewiss ohne Auswahlverschulden ausgewählt. Auf das Gutachten durfte und hat sich unser Auftraggeber verlassen. Er hat uns den Auftrag erteilt, die Reparatur gemäß den gutachterlichen Feststellungen vorzunehmen.

Wir haben die Reparatur genauso und damit auftragsgemäß ausgeführt. Es gibt keine nennenswerten Abweichungen der tatsächlich durchgeführten Reparatur vom im Gutachten festgelegten Reparaturweg und -umfang. Es gibt auch keine nennenswerten Abweichungen zwischen dem Schadengutachten und der Rechnung.

Wenn wir aber exakt gemäß Auftrag gearbeitet und abgerechnet haben, sind wir in Höhe der Rechnung berechtigt bezahlt und nicht etwa überzahlt.

Also gibt es selbst dann keinen Rückforderungsanspruch gegen uns, wenn sie der Auffassung sind, es seien auch Arbeiten durchgeführt worden, die im erledigten Umfang nicht hätten sein müssen. Denn diese Arbeiten sind dennoch auftragsgemäß.

Wir verweisen insoweit auf die Entscheidung des AG Stade (Urteil vom 14.05.2018, Az. 63 C 28/18), die wir in Kopie beifügen.

■ Keine Beratungspflicht der Werkstatt, wenn ein Schadengutachten die Auftragsgrundlage ist

Sie sind der Auffassung, wir hätten die Nebenpflicht gehabt, den Auftraggeber zu beraten und unnötige Arbeiten zu unterlassen. Zum einen gibt es keine unnötigen Arbeiten, sondern allenfalls solche, die Sie für unnötig halten.

Zum anderen mag es eine solche Beratungspflicht bei einem den Auftrag „freihändig“ erteilenden Kunden geben, aber nicht bei einem Kunden, der zuvor einen anerkannten Schadengutachter mit der Aufgabe betraut hat, im Rahmen eines Schadengutachtens die Frage nach dem korrekten und den früheren Zustand wiederherstellenden Reparaturweges- und -umfangs zu beantworten.

Der Kunde, der auf der Grundlage eines solchen Schadengutachtens den Auftrag erteilt, bedarf der Fürsorge der Werkstatt insoweit nicht mehr. Sie dennoch zu fordern, wäre eine Verkennung der Rolle des Schadengutachters:

Wenn ein Gericht auf technischer Ebene nicht mehr weiterweiß, fragt es den Sachverständigen. Wenn eine Werkstatt auf technischer Ebene nicht mehr weiterweiß, fragt sie den Sachverständigen. Und nun soll die Werkstatt es besser wissen (müssen), als der Sachverständige?

Richtig ist: Auch wir als Werkstatt dürfen uns auf die Richtigkeit des Schadengutachtens verlassen. Wir verweisen insoweit auf die Entscheidung des AG Stade (Urteil vom 14.05.2018, Az. 63 C 28/18), die wir in Kopie beifügen.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 12



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 44225791
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 418 / Entsorgungskosten – mehrere Facetten (H/K)

■ Entsorgungskosten für verunfalltes Fahrzeug

Sie sind der Auffassung, für die Entsorgung des verunfallten fahrunfähigen Fahrzeugs dürften im Hinblick auf § 3 Abs. 1 AltfahrzeugV keine Kosten berechnet werden.

Die Rücknahme ganzer Fahrzeuge ist in der Tat in § 3 Abs. 1 AltfahrzeugV geregelt. Dort heißt es:

(1) Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, alle Altfahrzeuge ihrer Marke vom Letzthalter zurückzunehmen. Die Hersteller von Fahrzeugen müssen die in Satz 1 bezeichneten Altfahrzeuge ab Überlassung an eine anerkannte Rücknahmestelle oder einen von einem Hersteller hierzu bestimmten anerkannten Demontagebetrieb unentgeltlich zurücknehmen.

Hier geht es also um das ausgesiente Fahrzeug und dessen Rücknahme durch den Hersteller. Und in der Tat, die Hersteller müssen die Fahrzeuge unentgeltlich zurücknehmen. Der Geschädigte hat das Fahrzeug aber nicht beim Hersteller abgegeben, sondern bei uns als Werkstatt. Wir sind nach dem Verordnungstext nicht zur kostenlosen Rücknahme verpflichtet.

Aber vor allem gilt: Wie immer im Schadenersatzrecht geht es um die Pflichten des Geschädigten. Selbst wenn der die Regelung aus § 3 Abs. 1 AltfahrzeugV kennen würde, stünde er vor dem folgenden Problem:

Die Hersteller von Fahrzeugen müssen die in Satz 1 bezeichneten Altfahrzeuge ja erst ab Überlassung an eine anerkannte Rücknahmestelle oder einen von einem Hersteller hierzu bestimmten anerkannten Demontagebetrieb unentgeltlich zurücknehmen.

Dort muss der Geschädigte das Fahrzeug hinschaffen. Ist es nicht mehr fahrfähig, was bei Fahrzeugen, für die niemand mehr etwas bietet, naheliegend und im konkreten Fall auch so ist, braucht er dazu Hilfe.

Er könnte also einen Abschleppunternehmer mit dem Transport beauftragen. Diese Kosten gingen zu Lasten des Schädigers bzw. dessen Versicherers.

Er kann auch den Schädiger auffordern, für ihn das Fahrzeug zum Hersteller zu schaffen. Bis der dann tätig wird, wogegen er sich erfahrungsgemäß zunächst sträuben wird, sind täglich Standkosten zu verzeichnen.

Er kann ebenso gut das Fahrzeug in der Werkstatt seines Vertrauens abgeben, damit die es zum Verwerter bringt. Für diese Mühewaltung darf die Werkstatt ohne Zweifel einen angemessenen Betrag berechnen.

Ihre Rechtsauffassung geht also am eigentlichen Thema vorbei. Wir bitten daher um Erstattung der Kosten, die Abtretung an uns liegt vor.